

Zusatztarifvertrag

(ZTV-TDSG)

gemäß § 2 des MTV-TD für die Arbeitnehmer* der

Transdev Service GmbH

abgeschlossen zwischen der

Transdev Service GmbH

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Gültig ab 1. März 2023

**) Soweit in diesem Tarifvertrag sprachlich vereinfachende Begriffe wie „Arbeitnehmer“ usw. verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer sowie auf Arbeitnehmer des Dritten Geschlechts in gleicher Weise.*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Grundsätze der Eingruppierung
- § 4 Entgeltgruppenverzeichnis
- § 5 Monatsentgelttabelle
- § 6 Arbeitszeit
- § 6a Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung
- § 6b Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub
- § 6c Umsetzung des Wahlrechts
- § 7 Zulagen
- § 8 bleibt frei
- § 9 Erholungsbeihilfen
- § 10 Vermögenswirksame Leistungen
- § 11 Auszubildende
- § 12 Urlaub
- § 13 Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für den Arbeitnehmer der Transdev Service GmbH (im Folgenden TDSG) der unter § 1 MTV-TD fällt.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt für den Auszubildenden nur insoweit, als Tarifstellen, die den Auszubildenden ausdrücklich nennen, auf ihn angewandt werden.

§ 2 Entgeltgrundlagen

- (1) Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt. Der Betrag ergibt sich aus der Tabelle nach § 5.
- (2) Die Zahlung des Monatstabellenentgelts erfolgt unbar, spätestens zum Monatsletzten für den laufenden Kalendermonat. Die Zahlung der Zulagen erfolgt mit der Entgeltzahlung im darauffolgenden Monat.

§ 3 Grundsätze der Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit, auch nicht nach seiner Berufsbezeichnung. Die Entgeltgruppen und deren Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus dem Entgeltgruppenverzeichnis gemäß § 4.
- (2) Werden dem Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für ihn die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.

§ 4 Entgeltgruppenverzeichnis

Die Eingruppierung erfolgt nach folgendem Entgeltgruppenverzeichnis:

Der Bereich Frontoffice und Abonnements Verwaltung wird zusätzlich in Fachkompetenzen unterteilt. Die Mitarbeiter können verschiedene Kompetenzen erlernen. Die Anzahl der verschiedenen Kompetenzen wird summiert und daraus die Eingruppierung in die Tarifgruppe ermittelt.

Frontoffice Kompetenzen:

- Telefonie technischer Support (Annahme FAA-Störungen, Beratung Webshop und Ticketshop)
- Telefonie Auskunft inklusive Anmeldung Rufbus (z.B. AWW) und inklusive betriebliches Allgemeinwissen (z.B. bei Störungen oder Fragen zu Fahrradmitnahme im Zug oder Handhabung Gruppenanmeldung -> Prozessorientierung)
- Telefonie Tarifberatung (Detailtiefe in den zu beratenden Tarifen)
- Schriftverkehr technischer Support (Annahme FAA-Störungen, Beratung Webshop und Ticketshop)

- Schriftverkehr Auskunft inklusive betriebliches Allgemeinwissen (z.B. bei Störungen oder Fragen zu Fahrradmitnahme im Zug oder Handhabung Gruppenanmeldung -> Prozessorientierung)
- Schriftverkehr Tarifberatung (Detailtiefe in den zu beratenden Tarifen)
- tarifliche Erstattungen und Kulenzen nach Vorgaben
- Erstattungsbearbeitung bei FAA-Störungen
- Betreuung von Videoreisezentren/Videoautomaten
- Annahme und Disposition von Busnotverkehren
- Fachkenntnisse gesetzliche Fahrgastrechte und Kundengarantien (z.B. VVO, Mobi-Garantie, GVH)
- Einspruchsbearbeitung im First Level (Bearbeitung von Einsprüchen wie Fahrgastrechteanträge, tarifliche Erstattungen)
- Bearbeitung von Schlichtungsfällen bei Auseinandersetzungen tariflicher Natur
- Chatbetreuung im Informationsmanagement

Abonnements Verwaltung Kompetenzen:

- KISSY – Klassifizierung, Massendruck Wertmarken/Chipkarten, Massendruck SEPA-Vorankündigung/Verlängerung Azubitickets, Rückläufer - Erfassung/Bearbeitung, Weiterleitung vom Vertrieb (PbV, TDV)
- ABO001 Antrag inkl. Kartenausgabe inkl. Onlineanträge, Außer Frist, Ersatzfahrkarten, Stammplatz, Unvollständig, Verlängerung Schülerticket/ Azubiticket, Beratung zum ABO, Anfragen zu ABO-Online, Werbeaktionen, Bescheinigungen, Telefonie für bis zu 4 Unternehmen
- ABO002 Änderung, ABO003 Kündigung, Außer Frist, Fahrkartenkarte / Gattung, Fahrkartenrückgabe, Strecke/Relation, Zahlungsart, Rückfragen zum Ticket, ABO004 BuPo/StA/Ri.
- Telefonie für mehr als 4 Unternehmen
- Bestellung Wertmarken/Chipkarten, Nachfrage JobTickets, Mahnwesen, Sonderaufgaben
- SKT Schülerlisten/Neuverträge, SKT Änderungen / Ersatzfahrkarte, SKT Abrechnung
- DTAUS, Bearbeitung Kontoauszüge, Erstattung/Ausbuchungen, Inkasso, Verwahrgeldkonto/Kontenklärung, Jobticket/Firmen Abrechnung, Recht/Insolvenzverfahren

Tarifgruppe 0

Einfache Tätigkeiten, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, die eine ständige fachliche Anleitung und Betreuung beinhalten, die zur Reinhaltung der Betriebsstätte notwendig sind.

Richtbeispiele:

- Aushilfen
- Unternehmensassistenten

Tarifgruppe 1

Einfache Tätigkeiten, die zu Ihrer Ausführung keine Vorkenntnisse erfordern und eine gezielte Einarbeitung voraussetzen, die zur Erfüllung der Aufgaben Systemkenntnisse und Prozessabläufe erfordern, die ein begrenztes Aufgabengebiet haben und teilweise selbstständige Handlungsentscheidungen im Rahmen vorgegebener Alternativen erfordern.

Richtbeispiele:

- FAA- Störungsstelle

- Vorgangsmanagement
- Klassifizierung für ABO oder EBE-Bereich
- Frontoffice mit 1 bis 3 Kompetenzen

Tarifgruppe 2

Tätigkeiten, die zur Ausführung eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von mindestens zwei Jahren voraussetzen oder entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine betriebliche Ausbildung oder entsprechende praktische Erfahrungen erworben wurde und die zur Erfüllung der Aufgaben Systemkenntnisse und Prozessabläufe bedingen und die selbstständige Handlungsentscheidungen im Rahmen vorgegebener Alternativen, erfordern.

Richtbeispiele:

- Frontoffice mit 4 bis 6 Kompetenzen,
- Abonnenten Verwaltung mit 1 bis 2 Kompetenzen

Tarifgruppe 3

Tätigkeiten, die zur Ausführung eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von mindestens zwei Jahren voraussetzen oder entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine betriebliche Ausbildung oder entsprechende praktische Erfahrungen erworben wurde und eine erfolgreiche Schulung oder entsprechende praktische Erfahrungen erworben wurde und eine erfolgreiche Schulung mit Praxiseinweisung der benötigten Tarifkenntnisse und Arbeitsprozesse erfordern, die zu Ihrer Ausführung Vorkenntnisse im zusätzlichen Arbeitsgebiet und aufgabenbezogene Fertigkeiten voraussetzen sowie selbstständige Handlungsentscheidungen im Rahmen vorgegebener Auswahlmöglichkeiten erfordern.

Richtbeispiele:

- Frontoffice mit mindestens 7 Kompetenzen
- Sachbearbeitung Beschwerdemanagement
- Bearbeitung des Rechnungspool der Transdev-Gruppe
- Abonnenten Verwaltung mit 3 bis 5 Kompetenzen

Tarifgruppe 4

Tätigkeiten, die über die Tarifgruppe 3 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten und praktische Erfahrungen voraussetzen, die sich vom Beratungsinhalt gegenüber der Tarifgruppe 3 abheben.

Richtbeispiele:

- Abonnenten Verwaltung mit mindestens 6 Kompetenzen
- EBE-Verwaltung
- Stellvertretende Ressourcensteuerung
- Koordinator/in für Arbeitsprozesse & Support für ABO-Systeme

Tarifgruppe 5

Tätigkeiten, die über die Tarifgruppe 4 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten oder langjährige Berufserfahrung in einer Vortätigkeit oder durch Zusatzqualifikationen von Seminaren und Lehrgängen erworben wurden und bei denen besondere Aufgaben zu erfüllen sind.

Richtbeispiele:

- Schulungsleiter/in
- Ressourcensteuerung

Tarifgruppe 6

Tätigkeiten, die durch kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind, die erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen, Überwachungs-, Abrechnungs- und Kontrollaufgaben beinhalten, Tätigkeiten, die Verantwortung für Teilgebiete, Organisation und Leitung von Projekten voraussetzen und /oder beinhalten oder sich gegenüber der Tarifgruppe 5 mit gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

Richtbeispiele:

- Projektmanagement
- Referent/in Betrieb & Reporting
- Referent/in Innovation & Technik

§ 5 Monatsentgelttabelle

1) Das Monatstabellenentgelt im Grundmodell ergibt sich ab dem 1. Januar 2021 aus folgenden Entgelttabellen:

Gültig ab 1. Oktober 2022

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	0 - < 2 Jahre	>2 - 4 Jahre	>4 - 8 Jahre	>8 - 12 Jahre	>12 - 16 Jahre	> 16 Jahren
TG 0	2.021,63 €	2.046,98 €	2.072,33 €	2.097,68 €	2.123,03 €	2.148,38 €
TG 1	2.116,01 €	2.141,36 €	2.166,71 €	2.192,06 €	2.217,41 €	2.242,76 €
TG 2	2.142,02 €	2.167,37 €	2.192,72 €	2.218,07 €	2.243,42 €	2.294,12 €
TG 3	2.241,41 €	2.266,76 €	2.292,11 €	2.317,46 €	2.368,16 €	2.418,86 €
TG 4	2.267,42 €	2.292,77 €	2.343,47 €	2.394,17 €	2.470,22 €	2.546,27 €
TG 5	2.527,51 €	2.603,56 €	2.679,61 €	2.755,66 €	2.857,06 €	2.958,46 €
TG 6	2.891,64 €	2.967,69 €	3.043,74 €	3.119,79 €	3.221,19 €	3.322,59 €

Gültig ab 1. November 2023

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	0 - < 2 Jahre	>2 - 4 Jahre	>4 - 8 Jahre	>8 - 12 Jahre	>12 - 16 Jahre	> 16 Jahren
TG 0	2.221,63 €	2.246,98 €	2.272,33 €	2.297,68 €	2.323,03 €	2.348,38 €
TG 1	2.316,01 €	2.341,36 €	2.366,71 €	2.392,06 €	2.417,41 €	2.442,76 €
TG 2	2.342,02 €	2.367,37 €	2.392,72 €	2.418,07 €	2.443,42 €	2.494,12 €
TG 3	2.441,41 €	2.466,76 €	2.492,11 €	2.517,46 €	2.568,16 €	2.618,86 €
TG 4	2.467,42 €	2.492,77 €	2.543,47 €	2.594,17 €	2.670,22 €	2.746,27 €
TG 5	2.727,51 €	2.803,56 €	2.879,61 €	2.955,66 €	3.057,06 €	3.158,46 €
TG 6	3.091,64 €	3.167,69 €	3.243,74 €	3.319,79 €	3.421,19 €	3.522,59 €

Gültig ab 1. August 2024

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	0 - < 2 Jahre	>2 - 4 Jahre	>4 - 8 Jahre	>8 - 12 Jahre	>12 - 16 Jahre	> 16 Jahren
TG 0	2.396,63 €	2.421,98 €	2.447,33 €	2.472,68 €	2.498,03 €	2.523,38 €
TG 1	2.491,01 €	2.516,36 €	2.541,71 €	2.567,06 €	2.592,41 €	2.617,76 €
TG 2	2.517,02 €	2.542,37 €	2.567,72 €	2.593,07 €	2.618,42 €	2.669,12 €
TG 3	2.616,41 €	2.641,76 €	2.667,11 €	2.692,46 €	2.743,16 €	2.793,86 €
TG 4	2.642,42 €	2.667,77 €	2.718,47 €	2.769,17 €	2.845,22 €	2.921,27 €
TG 5	2.902,51 €	2.978,56 €	3.054,61 €	3.130,66 €	3.232,06 €	3.333,46 €
TG 6	3.266,64 €	3.342,69 €	3.418,74 €	3.494,79 €	3.596,19 €	3.697,59 €

2) Monatstabellenentgelt ergibt sich bei der Wahl „Zusätzlicher Erholungsurlaub oder Arbeitszeitverkürzung“ (§ 6 a und b)) aus folgenden Entgelttabellen:

Gültig ab 1. Oktober 2022

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	0 - < 2 Jahre	>2 - 4 Jahre	>4 - 8 Jahre	>8 - 12 Jahre	>12 - 16 Jahre	> 16 Jahren
TG 0	1.969,67 €	1.994,38 €	2.019,09 €	2.043,79 €	2.068,50 €	2.093,21 €
TG 1	2.061,66 €	2.086,37 €	2.111,08 €	2.135,78 €	2.160,49 €	2.185,20 €
TG 2	2.087,01 €	2.111,72 €	2.136,43 €	2.161,13 €	2.185,84 €	2.235,26 €
TG 3	2.183,89 €	2.208,59 €	2.233,30 €	2.258,01 €	2.307,42 €	2.356,84 €
TG 4	2.209,24 €	2.233,94 €	2.283,36 €	2.332,77 €	2.406,90 €	2.481,02 €
TG 5	2.462,74 €	2.536,86 €	2.610,98 €	2.685,10 €	2.783,93 €	2.882,76 €
TG 6	2.817,64 €	2.891,76 €	2.965,88 €	3.040,00 €	3.138,83 €	3.237,66 €

Gültig ab 1. November 2023

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	0 - < 2 Jahre	>2 - 4 Jahre	>4 - 8 Jahre	>8 - 12 Jahre	>12 - 16 Jahre	> 16 Jahren
TG 0	2.165,34 €	2.190,04 €	2.214,75 €	2.239,46 €	2.264,17 €	2.288,87 €
TG 1	2.257,32 €	2.282,03 €	2.306,74 €	2.331,45 €	2.356,16 €	2.380,86 €
TG 2	2.282,68 €	2.307,38 €	2.332,09 €	2.356,80 €	2.381,51 €	2.430,92 €
TG 3	2.379,55 €	2.404,25 €	2.428,96 €	2.453,67 €	2.503,08 €	2.552,50 €
TG 4	2.404,90 €	2.429,61 €	2.479,02 €	2.528,44 €	2.602,56 €	2.676,68 €
TG 5	2.658,40 €	2.732,52 €	2.806,64 €	2.880,77 €	2.979,60 €	3.078,43 €
TG 6	3.013,30 €	3.087,42 €	3.161,54 €	3.235,67 €	3.334,50 €	3.433,33 €

Gültig ab 1. August 2024

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	0 - < 2 Jahre	>2 - 4 Jahre	>4 - 8 Jahre	>8 - 12 Jahre	>12 - 16 Jahre	> 16 Jahren
TG 0	2.335,90 €	2.360,61 €	2.385,32 €	2.410,02 €	2.434,73 €	2.459,44 €
TG 1	2.427,89 €	2.452,60 €	2.477,31 €	2.502,01 €	2.526,72 €	2.551,43 €
TG 2	2.453,24 €	2.477,95 €	2.502,66 €	2.527,36 €	2.552,07 €	2.601,49 €
TG 3	2.550,11 €	2.574,82 €	2.599,53 €	2.624,24 €	2.673,65 €	2.723,07 €
TG 4	2.575,46 €	2.600,17 €	2.649,59 €	2.699,00 €	2.773,12 €	2.847,25 €
TG 5	2.828,96 €	2.903,08 €	2.977,21 €	3.051,33 €	3.150,16 €	3.248,99 €
TG 6	3.183,86 €	3.257,99 €	3.332,11 €	3.406,23 €	3.505,06 €	3.603,89 €

- 3) Soweit Stundensätze ermittelt werden müssen, ist das Monatstabellenentgelt im Grundmodell durch 173,33 h bzw. bei Wahl „Zusätzlicher Erholungsurlaub oder Arbeitszeitverkürzung“ durch 169,00 zu teilen.

§ 6 Arbeitszeit

- (1) a) Die regelmäßige Arbeitszeit des Vollzeitarbeitnehmers beträgt ausschließlich der Ruhepausen durchschnittlich 173,33 Stunden / Monat (40 Stunden/Woche).

b) Ab dem 1. Januar 2023 haben Arbeitnehmer ein Wahlrecht zum Arbeits- oder Schichtplan. Bei der Erstellung von Dienstplänen und der Sicherstellung des Personaleinsatzes sollen folgende Instrumente unter Wahrung der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung stärker berücksichtigt werden:

- Verabredung der Berücksichtigung von persönlichen Verteilungswünschen bei der Arbeitszeitgestaltung oder
- Unterschiedliche Dienstplanmuster oder
- Geringere/höhere Planungsstabilität auch aus Sicht des Arbeitnehmers oder
- Individualisierung der Arbeitszeitgestaltung

c) Diese tarifvertragliche Regelung wird durch eine Öffnungsklausel ergänzt, die sicherstellt, dass die Betriebsparteien zur Erreichung der vorgenannten arbeitszeitpolitischen Anforderungen eine Betriebsvereinbarung abschließen. Hierbei ist sicher zu stellen,

dass die Betriebsvereinbarungen individuelle Wahloptionen für mindestens zwei Modelle zur Sicht- und Einsatzplanung ausweisen und dass die Beschäftigten jährlich wählen können, nach welchem Modell/Schichtplanungsmuster sie geplant/gesteuert werden wollen.

- (2) Es gilt im Regelfall die 5-Tage-Woche. Die tarifliche Arbeitszeit kann auf andere oder mehrere Tage in der Woche verteilt werden. Der Arbeitnehmer kann einmal pro Monat an einem zusätzlichen Tag, d.h. an einem nicht mit Arbeitszeit verplanten Tag zur Arbeit herangezogen werden, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, die bei ihm aufgelaufenen Minderleistungsstunden zu erbringen.
- (3) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage sind unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und der gesetzlichen Bestimmungen in Dienstplänen zu regeln. Dem Arbeitnehmer ist in geeigneter Weise und rechtzeitig der für ihn gültige Dienstplan bekanntzugeben.
- (4) Die Schichtlänge darf 12 Stunden nicht überschreiten.
- (5) Die geleistete Arbeitszeit wird in arbeitgeberseitig zu führenden Arbeitszeitkonten täglich saldiert und dem Arbeitnehmer auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- (6) Mehrarbeit ist die auf Anordnung des Arbeitgebers über die regelmäßige Arbeitszeit des Kalendermonats hinaus gehende Arbeitszeit; die regelmäßige Arbeitszeit des Kalendermonats ergibt sich aus der Anzahl der in den Kalendermonat fallenden Arbeitstage, multipliziert mit der durchschnittlichen regelmäßigen täglichen Arbeitszeit. Die Überschreitung der Arbeitszeit ist innerhalb von 6 Monaten vorrangig durch Freizeit auszugleichen.
- (7) Die im überwiegenden betrieblichen Interesse liegende Aus-, Fort- und Weiterbildung ist Teil der Arbeitszeit. Es wird vorausgesetzt, dass sich der Arbeitnehmer die erforderlichen allgemeinen Kenntnisse und das vertiefende Fachwissen auch außerhalb der Arbeitszeit aneignet.

§ 6a

Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Arbeitnehmer können beanspruchen, ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit, um eine Stunde zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung). Entscheiden sich Arbeitnehmer für die Arbeitszeitverkürzung, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle gemäß § 5 Abs. 2. Für Teilzeitkräfte gilt dies entsprechend anteilig.

§ 6b

Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

Arbeitnehmer können alternativ zu § 6a sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Arbeitnehmer für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle gemäß § 5 Abs. 2. Arbeitnehmer mit einer geringeren durchschnittlichen Arbeitszeit als der Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht.

§ 6c Umsetzung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht nach § 6a bis § 6b besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen.
- (2) Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht nach § 6a oder § 6b ausüben.
- (3) Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 6a oder § 6b zunächst 2 Jahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

§ 7 Zulagen

- (1) Für Mehrarbeit erhält der Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe von 25 Prozent des jeweiligen Stundensatzes pro Mehrarbeitsstunde, unabhängig davon, ob die Mehrarbeitsstunde übertragen oder bezahlt wird.
- (2) Nachtarbeit ist die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistete und angerechnete Arbeitszeit.
- (3) Sonntagsarbeit ist die an Sonntagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr geleistete und angerechnete Arbeitszeit.
- (4) Feiertagsarbeit ist die an gesetzlichen Feiertagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr geleistete und angerechnete Arbeitszeit. Für den Arbeitnehmer gelten die Tage als Feiertage, die über die jeweilige Landesregelung an seinem regelmäßigen Arbeitsort gelten. Ostersonntag und Pfingstsonntag gelten als gesetzliche Feiertage in diesem Sinne.
- (5) Für jede angefangene volle Stunde Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden folgende Zulagen gezahlt:

a) Nachtarbeit	3,44 EURO / Std.,
ab 01.11.2023	3,61 EURO / Std.,
ab 01.08.2024	3,79 EURO / Std.,

b) Die Zulage für Nachtarbeit § 5 a) erhöht sich für jede Stunde im Zeitraum 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr

aa) bei einer Schicht, die nach 00:00 Uhr und vor 04:00 Uhr beendet wird, um 1,53 €, ab dem 1. November 2023 um 1,61 €
und a b dem 1. August 2024 um 1,69 €

ab) bei einer Schicht, die nach 00:00 Uhr und vor 04:00 Uhr begonnen wird, um 3,05 €, ab dem 1. November 2023 um 3,20 €
und ab dem 1. August 2024 um 3,36 €

Die Zulagen gem. Buchst. aa) und ab) werden auf den Kalendermonat minutengenau erfasst und abgerechnet.

Die Zulagen gem. Buchst. aa) und bb) erhöhen sich nach dem 30. November 2024 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (§ 5 Abs. (1)) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

c) Sonntagsarbeit	5,82 EURO / Std.,
ab 01.11.2023	6,11 EURO / Std.,
ab 01.08.2024	6,42 EURO / Std.,
d) Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	7,23 EURO / Std.,
ab 01.11.2023	7,59 EURO / Std.,
ab 01.08.2024	7,97 EURO / Std.,

Beim Zusammentreffen von Sonn- und Feiertagszulage wird nur die Feiertagszulage bezahlt.

- (6) Für geleistete Arbeit im Schichtdienst erhält der Arbeitnehmer einen Zuschlag von 4,60 EURO je Schicht. Besteht ein Anspruch auf Schichtzulage, so erhöht sich der Schichtzuschlag gemäß Satz 1 für jede Schicht, die nach 0.00 Uhr und vor 4.00 Uhr beendet oder begonnen wird, um 2,15 EURO pro Schicht.

§ 8 bleibt frei

§ 9 Erholungsbeihilfen

- (1) Der vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhält jeweils mit der Entgeltzahlung für den Monat Juni eine jährliche Erholungsbeihilfe in Höhe von 156,- EUR. Anspruchsberechtigt ist der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis in den gesamten abgelaufenen 12 Kalendermonaten vor dem Zahlmonat Bestand hatte und in einem ungekündigten Zustand ist. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten die jährliche Zuwendung anteilig.
- (2) Die Erholungsbeihilfe wird auf Grundlage des § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG gewährt. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der TDSG auf ihr Verlangen schriftlich zu versichern, dass er die Erholungsbeihilfe sachgerecht verwendet hat (z.B. Urlaubsreise, Ausflugsfahrt, sonstige Freizeitaktivitäten mit Erholungscharakter). Belege dafür sind vom Arbeitnehmer auf Verlangen seines Finanzamtes bei diesem vorzulegen.
- (3) Die Erholungsbeihilfe wird bei der Anrechnung von Durchschnittsentgelten nicht berücksichtigt.

§ 10 Vermögenswirksame Leistungen

Der Arbeitnehmer erhält auf seinen Antrag hin vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,30 EUR/Monat. Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhält diese Leistungen anteilig entsprechend seiner regelmäßigen Arbeitszeit.

§ 11 Auszubildende

Für Auszubildende gilt der NachwuchskräfteTV EVG Transdev in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Urlaub

- (1) Der Urlaub beträgt für Arbeitnehmer nach Vollendung des 18. Lebensjahres 26 Tage Grundurlaub im Urlaubsjahr.

Der Urlaub erhöht sich mit der Betriebszugehörigkeit von

- | | |
|-------------|------------|
| - 3 Jahren | um 1 Tag, |
| - 6 Jahren | um 2 Tage, |
| - 10 Jahren | um 3 Tage, |
| - 15 Jahren | um 4 Tage. |

Als Urlaubstage im Sinne dieser Regelung sind Kalendertage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage anzurechnen.

- (2) Der Urlaub für Jugendliche richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- (3) Schwerbehinderte erhalten nach Antragstellung Zusatzurlaub gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(gilt für Arbeitnehmerkündigungen ab dem 1. August 2023)

- (1) Bei Arbeitsverhältnissen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit bis zu zwei Jahren des Arbeitsverhältnisses für beide Vertragsteile vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats.

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsteile, wenn das Arbeitsverhältnis:

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

- (2) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden.

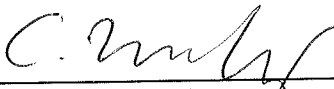
§ 14
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2023 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können gesamt oder in Teilen mit einer Frist von drei Monaten jedoch frühestens zum 30. November 2024 schriftlich gekündigt werden.

Hannover, 20.06.2023

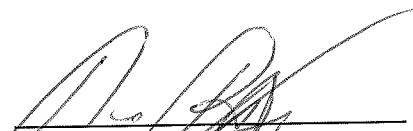


Für die Transdev Service GmbH



Für die Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Für die Transdev Service GmbH



Für die Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)



